



# Satzung des Segler- und Ruderclubs Simssee e. V.

(Stand entsprechend Beschluss der Hauptversammlung vom 30.03.2007)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der unter dem Namen „Ruderclub Simssee e.V.“ im Vereinsregister eingetragene Verein führt nunmehr den Namen „Segler- und Ruderclub Simssee e.V. (SRS)“. Sitz des Vereins ist Rosenheim.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Segelsports und anderer Arten des Wassersports unter besonderer Förderung des Jugendsports auf diesen Gebieten (durch Vorträge, Lehrgänge und andere geeignete Veranstaltungen), die diesbezügliche Förderung und Bedürfnisse der Mitglieder und die Schaffung und Unterhaltung entsprechender Anlagen.
- (2) Der Segler- und Ruderclub Simssee ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Deutschen Seglerverbandes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz, Ortsverband Rosenheim, Abteilung Wasserwacht.

Die Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Andere Beschlüsse der Auflösungsversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens haben nur Gültigkeit, wenn durch das Finanzamt bestätigt wird, dass hier durch die entsprechenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit nicht verletzt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Club kennt:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder
4. Passive Mitglieder
5. Jugendliche Mitglieder

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder werden auf Antrag, der nur aus der Mitte des Ältestenrates gestellt werden kann durch Beschluss des Ältestenrates gewählt. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

Die ordentliche Mitgliedschaft ist grundsätzlich die normale Mitgliedschaft beim Club. Ordentliche Mitglieder genießen sämtliche Rechte und haben alle Pflichten dem Club gegenüber zu erfüllen. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

### **§ 5a Passive Mitglieder**

Der Vorstand ist berechtigt, passive Mitglieder zum Zwecke von Lehrgängen, zur Einführung oder aus sonstigen Gründen in den SRS aufzunehmen.

Ein passives Mitglied hat keinerlei Rechte im Verein; Benutzung von Segelgelände und Steganlage ist ausgeschlossen. Ausnahmen können nur durch Vorstandsbeschluss ermöglicht werden. Der Jahresbeitrag eines passiven Mitgliedes beträgt 50 Euro. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu zahlen. Der Wechsel von der ordentlichen zur passiven Mitgliedschaft ist auf Antrag zum Schluss des Vereinsjahres (Kalenderjahr) möglich. Eine früher bezahlte Aufnahmegebühr wird nicht erstattet.

Der Wechsel vom passiven zum ordentlichen Mitglied ist auf Antrag möglich. Es gelten die üblichen Aufnahmevorschriften. Die im laufenden Vereinsjahr geltende Aufnahmegebühr ist zu bezahlen.

### **§ 6 Jugendmitglieder**

Jugendliche können mit schriftlicher Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters, der gleichzeitig zu bestätigen hat, dass der Jugendliche des Schwimmens kundig ist, in die Jugendabteilung eintreten. Jugendliche Mitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder; für ihre Aufnahme findet § 7, Absatz 2, Anwendung. Jugendliche werden in dem Kalenderjahr ohne besonderen Antrag als ordentliche Mitglieder geführt, in welchem sie das 19. Kalenderjahr vollenden.

## **§ 7 Aufnahme**

Die Aufnahme in den Segler- und Ruderclub Simssee (SRS) bedingt einen schriftlichen Antrag unter Benennung von zwei Bürgen, die ordentliche Mitglieder des SRS sein müssen und gleichzeitig die Einführung des Antragstellers zu übernehmen haben. Neu aufzunehmende Mitglieder werden zwei Jahre als außerordentliche Mitglieder geführt, haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht, sondern nur Sitz in den Versammlungen.

Jugendliche die das Mindestalter von 18 Jahren noch nicht vollendet haben, können nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Jahresbeitrag zu entrichten.

Nach bzw. während der Zweijahresfrist entscheidet die Vorstandschaft ob eine endgültige Aufnahme in den SRS erfolgt. Für den Fall einer Nichtaufnahme werden die Aufnahmegebühren und die Beiträge nicht zurückerstattet. Zur Bekanntgabe der Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss. In all diesen Fällen verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Rechte, hat aber allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen, die das laufende Kalenderjahr (Vereinsjahr) ergibt. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung vor Ablauf des Vereinsjahres an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung die Beitragsverpflichtung nicht erfüllt wurde, in allen sonstigen Fällen durch Beschluss des Ältestenrates. Im letzten Falle ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ältestenrat zu rechtfertigen.

## **§ 10 Beiträge**

Der Club erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge und nach Bedarf Umlagen, deren Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung festsetzt. Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen diese Aufnahmegebühr zu ermäßigen oder zu erlassen und Abweichungen vom Normalbeitrag zuzustimmen.

Der Jahresbeitrag wird spätestens am 01. Mai des laufenden Geschäftsjahres fällig, es sei denn, dass besondere Abmachungen mit dem Vorstand z. B. über ratenweise Zahlung vorher getroffen wurden. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Ältestenrat

## **§ 12 Die Hauptversammlung**

Der Vorstand beruft spätestens jeweils vier Monate nach dem Schluss des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

Regelmäßig ist Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung:

der Geschäftsbericht des Vorstandes

- die Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- die Wahlen zum Vorstand (erfolgen alle 2 Jahre):  
(Die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.)
- Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr.

Stimmrecht in der ordentlichen Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei Vollmachten auf sich vereinigen. Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, welche das Recht haben die Kassengeschäfte des Clubs laufend zu überwachen; über ihre Tätigkeit erstatten sie der Hauptversammlung Bericht und machen Vorschläge für die Neuwahl des Schatzmeisters.

Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über die Tagesordnung hinausgehende Anträge zur Behandlung in der Hauptversammlung müssen 8 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Clubs zum Gegenstand hat.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, zu der mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist und mit Dreiviertel-Mehrheit für die Auflösung stimmt.

Ist die Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Clubs steht, nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig.

Der Zeitpunkt der zweiten Hauptversammlung kann bereits bei der Einberufung der ersten festgesetzt werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Außerordentliche Versammlung**

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Er muss es tun, wenn die Mehrheit des Ältestenrates, das heißt, des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates zusammen, oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche. In besonderen Fällen können jedoch die Fristen des § 12 verkürzt werden.

### **§ 15 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart. Vorstand im Sinne des § 26, Abs. II BGB ist der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder seine Stellvertreter gemeinsam. Er beruft und leitet die Sitzung und Versammlungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

Für die Berufung der Vorstandsmitglieder und ihre Amtszeit gilt folgendes: Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, welches sich in langjähriger Vorstandsarbeit bewährt oder auf andere Weise um den Club außerordentliche Verdienste erworben hat, zum Kommodore des SRS wählen. Die Wahl erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und ist geheim durchzuführen. Die Wahl des Kommodore geschieht auf Lebenszeit. Der Club kann immer nur einen Kommodore haben.

Der 1. Vorsitzende und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl aus den bis zum Wahlakt eingegangenen Vorschlägen für zwei Jahre gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Clubbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens.

Der 1. Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung auf allen Gebieten verantwortlich; er leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft ihn ein, so oft dies erforderlich ist, oder wenn es insgesamt drei Vorstands- oder Beiratmitglieder beantragen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende sorgt für die Protokolle der Beschlüsse des Vorstandes, er hat die Niederschrift zu unterzeichnen.

## **§ 16 Der Beirat**

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Ihm gehören der Gesellschaftswart, und der Wettfahrtsleiter sowie die von den Klassen gewählten Obleute an. Die Mitglieder des Beirates nehmen in der Regel nach Weisung des 1. Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Beirat tritt nicht selbständig, sondern nur bei Vorstandssitzungen in Erscheinung.

Im Übrigen hat der Vorstand das Recht, Mitglieder für Sonderaufgaben (Schiedsrichter- und Presseaufgaben etc.) in den Beirat zu berufen und sie mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen zu lassen.

## **§ 17 Ältestenrat**

Dem Ältestenrat gehören an:

- der Vorstand und
- der Beirat.

Der Ältestenrat hat unter Leitung des 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter die Wahl von Ehrenmitgliedern zu bearbeiten und bei wichtigen Entscheidungen dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ehrenverfahren wählt der Ältestenrat aus seinen Reihen drei Mitglieder, die allein über Ehrenangelegenheiten zu entscheiden haben. Die Entscheidungen dieses Ehrenrates müssen einstimmig sein.

## **§ 18 Arbeiten**

Erscheint dem Ausschuss oder einem durch diesen Beauftragten eine manuelle oder geistige Arbeit eines oder mehrerer Mitglieder für das Vereinswohl erforderlich, so hat er das Recht, diese für oben genannte Zwecke zu beauftragen. Als Entbindung von solchen Verrichtungen gelten nur triftige Gründe. Kommt ein Mitglied einer Arbeitsaufforderung ohne glaubwürdige Entschuldigung nicht nach, so können Strafen gemäß § 19 verhängt werden.

## **§ 19 Strafen**

Das Mitglied kann zu Ordnungsstrafen durch die einfache Mehrheit des Ältestenrates verurteilt werden. Gründe sind:

1. Vielfaches Nichtverfolgen der Aufgaben, die der Vorstand oder Ausschuss aufgetragen hat.
2. Unehrenhaftigkeit (Diebstahl, gerichtliche Strafen, Charakterlosigkeit und dergleichen)

## **§ 20 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich für die Mitglieder aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Rosenheim.